

## **Grabmal- und Bepflanzungssatzung für den Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Lüdenhausen vom 01. Juni 2017**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gestaltung der Grabstätten hat sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes und des jeweiligen Grabfeldes anzupassen. Die Friedhofsverwaltung ist jederzeit bereit, die Nutzungsberechtigten dabei zu beraten.
- (2) Aus den Zeichnungen, die nach § 26 der Friedhofssatzung den Anträgen auf Errichtung oder Veränderung von Grabmalen beizufügen sind, müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein.
- (3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflage erteilt werden.

### **§ 2 Die Bepflanzung der Grabstätte**

- (1) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen. Sie ist nur bei mehrstelligen Wahlgräbern gestattet.
- (2) Der Grabhügel soll nicht höher als 10 cm sein.
- (3) Die Grabhügel und die Grabbeete können mit allen bodendeckenden Pflanzen wie Efeu, Sedum, Evonymus, u.a. begrünt und mit Blumen verziert werden. Die Verwendung von Pflanzennachbildungen aus Kunststoff ist nicht gestattet.
- (4) Der Abschluss der Grabstätten ist auf Kosten des Grabstelleninhabers einheitlich (bis auf Weiteres mit Sandsteinplatten 50 cm x 25 cm, rot) herzustellen. Das Anpflanzen von Hecken ist nicht gestattet. Eine Umrandung der Grabstätte durch Buchsbaumbeplanzung ist bis zu einer Höhe von 25 cm erlaubt. Pflanzen, die die Nachbargräber beeinträchtigen, müssen entfernt werden.
- (5) Sofern die Bodendecke um den Grabhügel usw. ein Betreten nicht zulässt, können die Nutzungsberechtigten einzelne Trittsteine verlegen, die zur Gesamtgestaltung des Grabes passen.
- (6) Das Belegen der Grabstätte mit Kies, Torf, Steinen, Schlacke, Sand, Mulch und anderen Materialien als Ersatz für die Begrünung ist nicht gestattet. Es werden Grabfelder angelegt mit verkleinerter Pflegefläche und ohne Pflegefläche. Die Pflege der verbleibenden Grabfläche (Rasen) obliegt der Friedhofsverwaltung. Dafür wird bei Belegung eine entsprechende Gebühr erhoben.
- (7) Bänke, Stühle und Hocker dürfen auf den Grabstätten nicht aufgestellt werden. Das gilt auch für die Ablage von Arbeitsgeräten und das Aufstellen von Kleinplastiken, Konservendosen, Einkochgläsern, Flaschen, auffallend bunten Vasen, u.ä.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann gemäß § 26 Absatz 3 der Friedhofssatzung die Entfernung oder Änderung von ordnungswidrigen Anlagen verlangen und ggf. zwangsweise durchführen.
- (9) Baumgrabstätten sind Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen im Baumbereich.

### **§ 3 Das Grabmal**

#### **A. Allgemeines**

- (1) Für Grabmale ist nur Naturstein und Schmiedeeisen zu verwenden.
- (2) Der von der Friedhofsverwaltung auszustellende Zustimmungsbescheid ist vor Aufstellung des Grabmales einzuholen.

- (3) Jedes Grabmal ist entsprechend seiner Größe und der Bodenbeschaffenheit des Standortes unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst sicher zu gründen. Fundament und Grabmal sind fest miteinander zu verbinden. Die Sorge für die Standsicherheit des Grabmales obliegt dem jeweiligen Nutzungsberechtigten. (§ 27 der Friedhofssatzung).
- (4) Entscheidend für die Erteilung der vorherigen Zustimmung zum Aufstellen eines Grabmales ist auch der Gesichtspunkt seiner Gemeinschaftsfähigkeit. Dabei können mit Rücksicht auf die Gesamtheit der in einem Grabfeld aufzustellenden Grabmale im Einzelfall die Maße beschränkt oder vergrößert werden.
- (5) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf der Grabstätte neben dem aufrechten Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form einer einheitlichen Gruppe oder von liegenden Steinen zulässig.
- (6) Für das Aufstellen von vorläufigen Grabzeichen ist ebenfalls die vorherige Zustimmung einzuholen.

## **B. Grabmale aus Stein**

- (1) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
- (2) Grabmale sind stehend oder liegend zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale müssen eine Mindeststärke von 12 mm und eine Ansichtsfläche von 0,25 qm haben.
- (3) Auf Urnengräbern und auf Gräbern mit verkleinerter oder ohne Pflegefläche sind nur liegende Grabsteine zugelassen.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 

a) auf Reihengrabstätten	bis zu 90 cm hoch und bis zu 45 cm breit
b) auf einstelligen Wahlgrabstätten	bis zu 0,5 qm Ansichtsfläche
c) auf zweistelligen Wahlgrabstätten	bis zu 0,8 qm Ansichtsfläche
d) auf drei - und mehrstelligen Wahlgrabstätten	bis zu 1,0 qm Ansichtsfläche
e) auf Grabstätten ohne Pflegefläche (liegend)	bis zu 0,25 qm Ansichtsfläche.
f) auf Urnengräbern	bis zu 0,25 qm Ansichtsfläche.
g) auf Urnenrasengräbern ohne Pflegefläche	Platten 60 X 40 cm

Bei Wahlgräbern mit mehr als zwei Lagerstellen können nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung auch Ausnahmen gestattet werden, wenn das Grabmal besonders künstlerisch gestaltet ist. Stehende Grabmale müssen mindestens 14 cm stark sein. Liegende Grabmale können auf allen Grabstätten aufgestellt werden.

- (5) Für bestimmte Wahlgräber können im Rahmen der Absätze 4a-d für die Grabmale Höchst- und Mindestabmessungen vorgeschrieben werden.  
In besonders begründeten Einzelfällen können zu Positionen 4a-d Ausnahmen gestattet werden. Dazu bedarf es eines Beschlusses des Kirchenvorstandes.
- (6) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1-4 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Absätze 1-4 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

### **C. Grabmale aus Metall**

Grabmale aus Schmiedeeisen sind bei guter handwerklicher Form und Arbeit zugelassen.

### **D. Die Inschrift**

- (1) Die Schrift muss, da sie vielfach der einzige Schmuck ist, formal gut durchgebildet sein.
- (2) Die Inschrift kann über den Namen und die Lebensdaten des Verstorbenen, ggf. auch über seine Berufsbezeichnung hinaus erweitert werden. Adressbuchstil und Abkürzungen sind dabei zu vermeiden. Aufzählungen von Verwandtschaftsbezeichnungen im Stil der Todesanzeigen sind wegen des Fehlens der Unterschriften ohne Sinn und daher nicht gestattet.
- (3) Die Wiedergabe von Bibelstellen in vollem Wortlaut ist sehr erwünscht. Das Bibelwort ist Zeugnis des Glaubens, des Trostes für die Hinterbliebenen und die Besucher des Friedhofes.

### **E. Der Schmuck**

- (1) Neben der als Schmuck bedeutsamen Inschrift wird die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und anderen christlichen Darstellungen zugelassen. Diese Zeichen sollen den christlichen Charakter des Grabmales betonen.
- (2) Wappen, Handwerkszeichen o.ä. sind, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen, ebenfalls zugelassen.
- (3) Erwünscht sind Zeichen und Sinnbilder, wie sie in dem Sonderdruck des Lippischen Landeskirchenamtes zusammengestellt sind (sh. Anlage).

### **§ 4 Besondere Bestimmungen**

- (1) Mit der Übertragung von Grab- und Nutzungsrechten und mit der Verlängerung von Nutzungsrechten an alten Wahlgrabstätten wird diese Friedhofssatzung einschließlich der Grabmal- und Bepflanzungssatzung anerkannt. Bei alten Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand den Nutzungsberechtigten eine Frist setzen, innerhalb welcher die Grabstätten nach diesen Gestaltungsvorschriften umzugestaltet sind.
- (2) Für einzelne Grabfelder und für einzelne Grabstellen, die für das Aussehen des Friedhofes von besonderer Bedeutung sind, werden für die Grab- und Grabmalgestaltung überdurchschnittliche Anforderungen gestellt. Über solche Gestaltungsanträge entscheidet die Friedhofsverwaltung nach Anhörung einer Fachkraft endgültig.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hält die vom Kirchenvorstand genehmigten Aufteilungspläne für die Nutzungsberechtigten zur Einsicht bereit. Bewerber um ein Grabnutzungsrecht können an Hand dieser Pläne oder an Ort und Stelle wählen, welchen Grabplatz sie wünschen.

### **§ 5 Bekanntmachungen**

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Friedhofsträgerin für die Dauer von einer Woche. Am ersten Tag wird in der örtlichen Tageszeitung auf den Anschlag hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen.
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Gemeindebüro aus.

(4) Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

**§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung treten alle vorherigen Friedhofssatzungen außer Kraft.

Kalletal-Lüdenhausen, 01. Juni 2017

Kirchenältester und  
Vorsitzender des  
Friedhofsausschusses  
Friedrich Kölling

Die Friedhofsträgerin

Vorstandsvorsitzender  
Horst-Dieter Mellies, Pfr.

Kirchenältester  
Detlef Drescher-Bunte

Siegel